

Stadt Coburg
Rechnungsprüfungsamt
Az. 14 – 963 – 2015/001192



Prüfung der Jahresabschlüsse 2014 und 2015
des Vereins „Tourismusregion Oberes
Maintal – Coburger Land e.V.“ bzw.
„Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V.“

Prüfungsbericht vom 23.08.2016

1. Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

Nach § 11 Ziffer 2 der Satzung des Vereins „Tourismusregion Oberes Maintal – Coburger Land e.V.“ bzw. „Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V.“ erfolgt die Rechnungsprüfung durch die kommunalen Rechnungsprüfungsämter der geborenen Mitglieder im Wechsel, wobei der engere Vorstand des Vereins die Reihenfolge bestimmt.

Geborene Mitglieder waren zum Gründungszeitpunkt des Vereins „Tourismusregion Oberes Maintal – Coburger Land e.V.“ der Landkreis Coburg, der Landkreis Lichtenfels sowie die Stadt Coburg. Nach Austritt des Landkreises Lichtenfels und Eintritt des Landkreises Sonneberg und einer entsprechenden Satzungsänderung führt der Verein seit dem 05.11.2015 den Namen „Tourismusregion Coburg.Rennsteig e.V.“. Der Vorstand des Vereins hat beschlossen, dass die Rechnungsprüfung in der Reihenfolge Stadt Coburg – Landkreis Coburg – Landkreis Sonneberg erfolgt.

Mit Verfügung des Oberbürgermeisters vom 14.10.2015 wurde das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg beauftragt, die satzungsgemäße Kassenprüfung des Vereins „Tourismusregion Oberes Maintal – Coburger Land e.V.“ für den Zeitraum seit Gründung bis 30.06.2015 durchzuführen.

Die Verfügung vom 14.10.2015 wurde durch Verfügung des Oberbürgermeisters vom 23.06.2016 dahingehend geändert bzw. ergänzt, dass sich der Prüfungszeitraum nunmehr auf den Zeitraum von der Gründung des Vereins am 17.02.2014 bis zum 31.12.2015 erstreckt und es sich bei der Prüfung nicht um eine Kassen-, sondern eine Rechnungsprüfung handelt.

Nach § 10 der Satzung sind auf die Prüfung die kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden. Die Prüfung erfolgt daher in analoger Anwendung der Art. 103 Abs. 1 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), Art. 106 Abs. 1 GO sowie § 2 der Kommunalwirtschaftlichen Prüfungsverordnung (KommPrV).

Die Prüfung wurde mit Unterbrechungen in der Zeit vom 23.06.2016 bis 23.08.2016 von der Unterzeichnerin durchgeführt.

2. Prüfungsunterlagen und Prüfungsverfahren

Als Prüfungsunterlagen standen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015, die Sachkonten, das Buchungsjournal, die Kassenbelege sowie Aktenmaterial zur Verfügung. Die benötigten Unterlagen wurden uneingeschränkt zur Verfügung gestellt, allerdings waren diese teilweise zunächst nur als vorläufig oder Entwurf gekennzeichnet und nicht unterschrieben. Endgültige und unterschriebene Dokumente wurden erst nach entsprechender Aufforderung durch die Rechnungsprüfung vorgelegt. Künftig ist darauf zu achten, dass es sich bei den für die Prüfung zur Verfügung zu stellenden Unterlagen um endgültige und rechtsverbindlich unterzeichnete Dokumente handelt.

Die geforderten Auskünfte wurden bereitwillig erteilt.

Es wurde stichprobenartig geprüft.

Die Rechnungsprüfung erstreckte sich insbesondere darauf, ob

- der Wirtschaftsplan eingehalten worden ist,
- der Kontoabschluss des Bankkontos korrekt ist,
- der Jahresabschluss ordnungsgemäß aufgestellt ist,
- Einnahmen und Ausgaben begründet und belegt sind,
- wirtschaftlich und sparsam verfahren wird,
- bei zustimmungspflichtigen Handlungen die Zustimmung der verantwortlichen Gremien eingeholt wurde und
- die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes umgesetzt wurden.

3. Haushaltsrechtliche Übersicht

3.1 Schlussbilanz zum 31.12.2014 und 31.12.2015

Aktiva	31.12.2014	31.12.2015	+/-
	€	€	€
A. Anlagevermögen			
I. Sachanlagen			
1. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung			
a) Sonstige Anlagen und Ausstattung	0,00	973,49	+ 973,49

Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg

Aktiva	31.12.2014	31.12.2015	+/-
	€	€	€
Übertrag	0,00	973,49	+ 973,49
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände			
1. Sonstige Vermögensgegenstände	0,00	4.025,84	+ 4.025,84
II. Kasse, Bank	194.455,73	264.404,22	+ 69.948,49
Summe Aktiva	194.455,73	269.403,55	+ 74.947,82

Passiva	31.12.2014	31.12.2015	+/-
	€	€	€
A. Vereinsvermögen			
I. Gewinnrücklagen			
1. Freie Gewinnrücklagen	190.000,00	190.000,00	0,00
II. Ergebnisvorträge			
1. Andere ertragssteuerfreie Zweckbetriebe	0,00	4.455,73	+ 4.455,73
III. Ergebnisvortrag lfd. Jahr	4.455,73	9.242,38	+ 4.786,65
B. Rückstellungen			
1. Sonstige Rückstellungen	0,00	3.000,00	+ 3.000,00
C. Verbindlichkeiten			
1. Sonstige Verbindlichkeiten	0,00	62.705,44	+ 62.705,44
Summe Passiva	194.455,73	269.403,55	+ 74.947,82

3.2 Gewinn- und Verlustrechnung

	01.01.-31.12.2014	01.01.-31.12.2015
	€	€
A. Ideeller Bereich		
I. Nicht steuerbare Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	299.023,99	361.943,75
II. Nicht anzusetzende Ausgaben		
1. Übrige Ausgaben	0,00	374,20
Gewinnverlust ideeller Bereich	299.023,99	361.569,55

	01.01.-31.12.2014	01.01.-31.12.2015
	€	€
Übertrag	299.023,99	361.569,55
B. Ertragssteuerneutrale Posten		
I. Vermögensverwaltung (ertragssteuerneutral)		
1. Nicht abziehbare Ausgaben	95,90	80,39
Gewinnverlust ertragssteuerneutrale Posten	- 95,90	- 80,39
C. Vermögensverwaltung		
I. Einnahmen		
1. Ertragsteuerpflichtige Einnahmen		
a) Zins- und Kurserträge	363,75	304,95
Gewinnverlust Vermögensverwaltung	363,75	304,95
D. Sonstige Zweckbetriebe		
I. Sonstige Zweckbetriebe 2 (Umsatzsteuerfrei)		
1. Umsatzerlöse	0,00	18.798,83
2. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	76.003,27	176.688,62
b) Soziale Abgaben	0,00	2.351,55
3. Sonstige betriebliche Aufwendungen	28.832,84	192.310,39
II. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	- 104.836,11	- 352.551,73
Gewinnverlust Sonstige Zweckbetriebe 2	- 104.836,11	- 352.551,73
E. Vereinsergebnis	194.455,73	9.242,38
1. Einstellungen in die sonstigen Ergebnisrücklagen		
a) Sonstige Ergebnisrücklagen	190.000,00	0,00
F. Ergebnisvortrag	4.455,73	9.242,38

4. Feststellungen und Empfehlungen

4.1. Rechtliche Grundlagen

Der Verein wurde am 17.02.2014 in Lichtenfels gegründet. Sitz des Vereins ist Coburg. In der Gründungsversammlung wurden Landrat Michael Busch (Landkreis Coburg) zum 1. Vorsitzenden, Landrat Christian Meißner (Landkreis Lichtenfels) und Oberbürgermeister Nobert Kastner (Stadt Coburg) zu Stellvertretern gewählt. Es wurde eine Vereinssatzung beschlossen.

Mit Schreiben vom 18.06.2014 hat der Landkreis Lichtenfels seine Mitgliedschaft gekündigt. Dies hätte nach § 14 Abs. 1 Buchstabe b der seinerzeit gültigen Satzung eine Auflösung des Vereins zum 31.12.2015 zur Folge gehabt. Die Beendigung der Mitgliedschaft wurde als freiwilliger Austritt zum 31.12.2014 nach § 3 Abs. 7 der Satzung behandelt.

In der Mitgliederversammlung am 11.03.2015 hat der Landkreis Sonneberg seinen Beitritt zum Verein erklärt. Es erfolgte eine entsprechende Satzungsänderung. Aufgrund mehrerer Formfehler waren die in dieser Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse jedoch nicht rechtswirksam, sodass in der Mitgliederversammlung am 05.11.2015 eine nochmalige Beschlussfassung erfolgen musste. Zum 1. Vorsitzenden des Vereins wurde erneut Landrat Michael Busch gewählt, seine Stellvertreterinnen sind Landrätin Christine Zitzmann (Landkreis Sonneberg) und Bürgermeisterin Dr. Birgit Weber (Stadt Coburg).

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Coburg unter der Nummer VR 200384 eingetragen.

Ziel des Vereins ist die im Gebiet der Vereinsmitglieder bislang durch verschiedene Tourismuseinrichtungen wahrgenommenen Interessen für den Tourismus/Fremdenverkehr in einer gemeinsamen Organisationseinheit zu bündeln und auf freiwilliger Basis der Akteure zusammen zu führen und den Tourismus durch Destinationsmarketing und Unterstützung von Vertriebskooperationen in und für die Region Coburg sowie deren Umgebung in Nord-Bayern und Süd- Thüringen zu fördern.

4.2 Organisation des Vereins

In der ersten Vorstandssitzung im Anschluss an die Gründungsversammlung am 17.02.2014 wurde Herr Michael Amthor zum Geschäftsführer des Vereins ernannt.

In der Vorstandssitzung des Vereins am 22.06.2015 wurden dann Herr Amthor und Herr Stefan Hinterleitner zu gleichberechtigten Geschäftsführern des Vereins bestellt.

Die Geschäftsstelle des Vereins befindet sich in Coburg, Herrngasse 4, in den Räumen des Eigenbetriebs Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement.

4.3 Personal

Der Verein verfügte zunächst über kein eigenes Personal, sondern bediente sich im Wege der Personalgestellung des Personals der Mitglieder. Entsprechende Personalgestellungsverträge lagen vor. Inzwischen ist das Personal direkt beim Verein angestellt, lediglich Herr Amthor ist noch im Rahmen der Personalgestellung tätig.

Der Eigenbetrieb Tourismus und Stadtmarketing/Citymanagement der Stadt Coburg stellt die Personal- und Personalnebenkosten des Herr Amthor zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung. Dies ist zwar nach Auffassung der Rechnungsprüfung steuerlich korrekt, entbehrt jedoch einer vertraglichen Grundlage. Der Personalgestellungsvertrag ist daher entsprechend anzupassen.

4.4 Haushalts- und Kassenwesen

Gemäß § 10 der Satzung sind die kommunalrechtlichen Vorschriften entsprechend anzuwenden.

§ 11 der Satzung legt die Anwendung kaufmännischer Grundsätze fest.

Dies bedeutet, dass die Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und die Kommunalhaushaltsverordnung-Doppik (KommHV-Doppik) Anwendung finden müssen.

4.4.1 Wirtschaftsplan

Gemäß Art. 63 Abs. 1 und 2 GO ist für jedes Haushaltsjahr ein Haushalts-/Wirtschaftsplan aufzustellen. Nach § 7 Buchstabe d ist die Mitgliederversammlung für die Genehmigung des Wirtschaftsplans, einschließlich Investitions-, Erfolgs-, Finanz- und Stellenplan, zuständig.

Für das Haushaltsjahr 2014 wurde kein Wirtschaftsplan aufgestellt. Der Wirtschaftsplan 2015 wurde von der Geschäftsführung in der Vorstandssitzung am 22.06.2015 vorgelegt. Die Beratung und Beschlussfassung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 05.11.2015.

Nach Art. 65 Abs. 2 GO ist der Haushalt spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorzulegen. Für das Haushaltsjahr 2015 wäre dies der 30.11.2014 gewesen.

In der haushaltslosen Zeit dürfen u.a. nur finanzielle Leistungen erbracht werden, für die eine rechtliche Verpflichtung besteht oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind.

Künftig ist auf die Einhaltung der Frist zu achten.

4.4.2 Jahresabschluss

Nach § 80 Abs. 1 KommHV-Doppik umfasst der Jahresabschluss folgende Unterlagen:

- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Teilrechnungen, Planvergleich
- Vermögensrechnung (Bilanz)
- Anhang mit Anlagen

Außerdem ist dem Jahresabschluss ein Rechenschaftsbericht nach § 87 KommHV-Doppik beizufügen.

Die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 des Vereins bestehen jeweils aus einer Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz sowie Erläuterungen zu den einzelnen Posten. Die übrigen nach der KommHV-Doppik geforderten Unterlagen fehlen und entsprechen somit nicht den nach der Satzung anzuwendenden Vorschriften.

Grundsätzlich sollte geklärt werden, ob die kommunalen Vorschriften weiterhin in vollem Umfang für den Verein Anwendung finden sollen. Sollte dies bejaht werden, so ist auch ausschließlich danach zu verfahren.

Die Ausgestaltung des Haushalts- und Kassenwesens sollte in einer Geschäftsanweisung geregelt werden.

4.5 Bestätigung von sachlicher und rechnerischer Richtigkeit in eigenen Angelegenheiten

In mehreren Fällen wurde von Mitarbeiter/-innen des Vereins die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Zahlungen in eigenen Angelegenheiten (z.B. Erstattung von Barauslagen, Reisekosten) bestätigt.

Nach Ziffer 1 der Verwaltungsvorschriften zu § 40 KommHV i.V.m. Ziffer 11.2 der Verwaltungsvorschriften zu Art. 70 der Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO) sollen Bedienstete Feststellungsbescheinigungen in eigener Sache nicht abgeben.

Künftig sollte deshalb in derartigen Fällen ein/e von der Zahlung nicht betroffene/r Mitarbeiter/in die rechnerische und sachliche Richtigkeit bestätigen.

4.6 Zahlungsbegründende Unterlagen

Soweit aus zahlungsbegründenden Unterlagen der Grund der Zahlung nicht oder nicht eindeutig hervorgeht (z.B. Anlass für Bewirtungskosten), sollte dies ergänzt werden.

4.7 Steuerliche Risiken

Eine verbindliche Auskunft des Finanzamtes Coburg zur Umsatzsteuerfreiheit der Mitgliedsbeiträge vom 06.12.2013 liegt vor. Es bestehen jedoch weitere steuerliche Risiken. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Verein keinen gemeinnützigen Zweck im Sinne des § 52 der Abgabenordnung verfolgt. Grundsätzlich unterliegen alle Einnahmen des nicht gemeinnützigen Vereins - mit Ausnahme der echten Mitgliedsbeiträge und Spenden - der Körperschaftsteuer.

Es wird empfohlen, einen Steuerberater mit der Beurteilung der steuerlichen Risiken des Vereins zu beauftragen.

5. Zusammenfassung

Der Personalgestellungsvertrag für Herrn Amthor sollte an die tatsächlichen Zahlungsmodalitäten angepasst werden.

Es sollte geklärt werden, inwieweit die kommunalen Vorschriften im Haushalts- und Kassenwesen Anwendung finden sollen. Die Ausgestaltung des Haushalts- und Kassenwesens sollte in einer Geschäftsanweisung geregelt werden.

Feststellungsbescheinigungen sollten von Bediensteten in eigener Sache nicht abgegeben werden.

Auf zahlungsbegründenden Unterlagen sollte – soweit erforderlich - der Zahlungsgrund ergänzt werden.

Es wird empfohlen, einen Steuerberater mit der Beurteilung der steuerlichen Risiken des Vereins zu beauftragen.

Gemäß § 7 Satz 1 Buchstabe b der Satzung ist für die Erteilung der Entlastung des Vorstands und der Geschäftsführung ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

Soweit im Bericht Prüfungsfeststellungen zu treffen waren oder Empfehlungen und Hinweise gegeben wurden, sind diese, soweit sie von der Mitgliederversammlung übernommen werden, umzusetzen bzw. künftig zu beachten.



Andrea Angermüller
Leiterin Rechnungsprüfungsamt